DAK-Gesundhei t

mi tal i edwerden.verdi.de

15.01.2024 – Hinweise zum Arbeitskampf

## Die Friedenspflicht ist beendet - Warnstreiks sind zulässig!

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

regional wird bereits diskutiert und organisiert, wie wir gemeinsam unseren Forderungen Nachdruck verleihen werden.

In der kommenden Zeit werden wir Euch daher einige helfende rechtliche Informationen zu Arbeitskampfmaßnahmen an die Hand geben.

"Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig" (BAG v. 12.09.1984).

"Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind" (BAG v. 21.06.1988).

- Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes).
- Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten! Der bestreikte Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer\*innen nicht abmahnen oder sogar kündigen! Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.
- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer\*innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung zu erbringen und unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung.

- Speziell im Arbeitskampf kommt es auf die Beteiligung und Unterstützung aller Kolleg\*innen an! Jede\*r Arbeitnehmer\*in hat das Recht zu streiken. Der Streik ist immer das letzte Mittel, um berechtigte Forderungen der Gewerkschaften durchzusetzen – ohne Streik wären Tarifverhandlungen nicht mehr als "kollektives Betteln", formuliert selbst das Bundesarbeitsgericht. Deswegen ist es notwendig, dass möglichst alle zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer\*innen sich am Streik beteiligen.
- Alle Arbeitnehmer\*innen egal, ob Mitglied einer Gewerkschaft oder nicht dürfen an einem (Warn)Streik teilnehmen. Die Arbeitgeberin darf die Teilnahme nicht verhindern oder gar untersagen. Benachteiligungen wegen der Teilnahme an einem (Warn)Streik sind unwirksam.

## Seid auch ihr dabei!

Wenn sich deutlich etwas bewegen soll, müssen wir jetzt zeigen:

- dass wir gemeinsam mit dem "Angebot" der DAK-Gesundheit nicht einverstanden sind!
- dass wir gemeinsam hinter den Forderungen stehen!
- dass wir gemeinsam bereit sind, für gute Arbeits- und Ausbildungsentgelte zu kämpfen!

Noch nicht dabei? Werde Mitglied! meine ver.di (verdi.de)

Mehr Infos unter https://100-prozent-tarif.de/

ver.di in der DAK-Gesundheit: https://www.verdi-in-der-dak.de/